

Kommentare

Monika Frommel

§ 218-Kompromiß

Zum »Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs« (Mai 1992)

Am 31. 12. 1992 läuft die Frist für eine Fristenlösung ab. Einigen sich FDP, SPD und Teile der CDU nicht über ein einheitliches deutsches Abtreibungsrecht, hätte das BVerfG zu entscheiden, ob die DDR-Fristenregelung – zumindest mit Modifikationen – verfassungsgemäß ist oder nicht. Wie das Gericht entscheiden würde, ist trotz vielfach kolportierter Gerüchte nicht prognostizierbar. Dennoch fürchten SPD und FDP und hoffen die Reformgegner, daß das BVerfG im wesentlichen seine Entscheidung aus dem Jahr 1975 aufrechterhalten wird. Weder die Hoffnung noch die Furcht sind bei unbefangener Betrachtung realistisch. Unwahrscheinlich ist es, daß das BVerfG der künftigen Gesetzgebung eine Zwangsberatung im Strafgesetzbuch vorschreiben würde; denn eine solche Vorschrift pönalisiert den bloßen Ungehorsam gegen die Beratungspflicht. Der überfraktionelle § 218-Kompromiß antizipiert also ein Ergebnis, das zum denkbar ungünstigen Fall zu zählen ist.

Nun ist es wenig verwunderlich, daß Reformgegner verfassungsrechtliche Argumente strategisch einsetzen. Erstaunlich ist im Grunde nur, daß auch SPD und FDP auf der Basis der damaligen Mehrheitsentscheidung verhandeln. Keine der beiden (im Prinzip reformwilligen) Parteien nutzt die schlichte Tatsache, daß sie gemeinsam die politische Mehrheit hätten. Sie setzen nicht auf den naheliegenden Gedanken, daß Minderheitsvoten mehrheitsfähig werden können, vor allem dann, wenn es nach einer gewissen Zeit eine klare politische Mehrheit für eine Fristenlösung gibt.

Es stellt sich also die Frage, wieso in Deutschland die strafbewehrte Zwangsberatung noch immer die entscheidende politische Differenz darstellt, oder mit anderen Worten: wieso beharrt die FDP auf ihrem Entwurf? Schließlich stärkt die von der FDP vorgeschlagene Zwangsberatung eine regionale Politik, die nicht im Interesse der Liberalen liegt. Über die Durchführung der Beratung entscheiden die Länder. Sie also bestimmen letztlich, ob »Abtreibung« in einem Bundesland ein politisch aufgeheiztes Thema bleiben soll, und sei es durch Strafverfahren gegen Ärzte, die sich nach der Sicht der jeweiligen Instanzen nicht an regionale Vorschriften bezüglich der Beratung und Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs halten. Nach § 218 Abs. 5 des FDP-Entwurfs (BT-Drs. 12/551) – und der jetzige Kompromiß unterscheidet sich nicht qualitativ – hätten sowohl Dr. Theissen als auch Frau Federlin wegen illegaler Abtreibung nach § 218 StGB verurteilt werden müssen. Es wäre – aus der Sicht der Verteidigung – ein kurzer Prozeß gewesen, der ihr wenig Spielraum für entlastende Argumente geboten hätte. Verhindert hätte eine Fristenlösung die Kriminalisierung nicht. Zur Verdeutlichung soll die entsprechende Passage im FDP-Entwurf, der dem Kompromiß-Vorschlag entspricht, zitiert werden:

§ 218 StGB ist nicht anzuwenden, »wenn

1. der Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird,
2. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind und

3. die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Abbruch nach § 219 hat beraten lassen«.

Die Berufung auf die Notlagenindikation des geltenden Rechts kompensiert in den Memminger Verfahren die fehlende Beratung. Die Strafverfahren sind also nur deshalb in Gang gekommen, weil die vorgeschriebene Beratung nicht stattgefunden hatte. Zieht man – wie die FDP-Juristen und der Gruppenantrag – aus den peinlichen Befragungen vor dem Landgericht Memmingen den zu kurzen rechtspolitischen Schluß, nur die Indikationenlösung zu reformieren, dann ändert man wenig an der mißlichen Lage, daß es Gegenden in Deutschland gibt, in denen es die Landesgesetzgebung und Landespolitik Frauen und Ärzten schwer machen wird, das feinmaschige Regelsystem mit Würde einzuhalten.

Die Schwäche der gegenwärtigen Reformpolitik beruht nicht auf der Stärke der Reformgegner. Vielmehr erweist sich bei genauem Hinschen, daß alle großen Parteien mehr oder weniger strategisch und damit zirkulär argumentieren. Weder der FDP-Entwurf noch der der SPD (BT-Dr. 12/1179) als *Pro-Choice*-Regelung durchbrechen dieses Schema.* Beide beanspruchen – und sei es nur taktisch – die jeweils effektivere Norm zum Schutze des werdenden Lebens. Der Sonderausschuß des Bundestages trägt also nicht nur den Namen »Schutz des werdenden Lebens«, sondern er verhandelt auch im wesentlichen über Varianten einer *Pro-Life*-Gesetzgebung. Weder die FDP noch die SPD argumentieren an zentraler Stelle mit dem Entscheidungsrecht der Schwangeren. So gesehen verstärken auch sie den moralischen Verschleiß des Themas. Im folgenden drucken wir zwei für Ost und West gegensätzliche Reaktionen ab, eine sarkastische aus Deutschland-West (Helga Wullweber) und eine geduldige aus Deutschland-Ost (Anita Grandke/Ilona Stolpe). Dagmar Oberlies plädiert für eine neue verfassungsrechtliche Diskussion.

Dagmar Oberlies

§ 218 – Ein Grenzfall des Rechts?

Es ist beliebt geworden, die Abtreibungsgesetzgebung als einen *Grenzfall* des Rechts zu beschreiben. An – oder sogar jenseits – der Grenze sozialpolitischer, fürsorgereicher, sozialarbeiterischer, psychosozialer oder psychotherapeutischer Bemühungen; als Eingriff in (höchst-) persönliche Lebensgestaltungen oder neuerdings als unanfechtbare Gewissensentscheidung; jedenfalls dem staatlichen, vor allem dem strafenden Zugriff entzogen. Gemeint ist, das Recht sei nicht geeignet (oder nicht berechtigt) den – oft zu Unrecht – sogenannten Schwangerschaftskonflikt zu lösen.

Denkwürdig ist dabei nur, wie überhaupt der Eindruck entstanden ist und entstehen konnte, es sei die Aufgabe oder sogar das Ziel einer rechtlichen Regelung des § 218, zur Lösung eines Schwangerschaftskonfliktes beizutragen.¹ Solcher Euphemismen hat

* Klaus Gunther, *Transit* 3/1991; Monika Frommel, in: *Die Zeit* vom 16.8.1991; erweiterte Fassung in: *Demokratie und Recht* 4/1991, S. 367 ff.

¹ So nimmt Eser z. B. in Anspruch, »die rechtlich erheblichen Faktoren seien so zu ermitteln, daß sich die Schwangere in ihren Konfliktsituationen wirklich zutreffend erfaßt und richtig verstanden fühlen kann« (ZRP 1991, 291, 296). Kritisch hierzu Frommel, § 218 – Ein Grenzfall des Rechts, in: *Tutzingers Materialien* (Hg. von Susanne Heil), Nr. 68, 1991, S. 54 ff.